i.Dohmann GmbH

Isselhorster Straße 403 • D-33334 Gütersloh
Telefon + 49 (0) 5241/ 96060-0 • Telefax + 49 (0) 5241/ 96060-30
Email: service@dohmanngmbh.de
Internet: www.dohmanngmbh.de

RG Gütersloh HRB 2442 • Geschäftsführer: Kay Dohmann

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

i. Dohmann GmbH

A. Geltung der Geschäftsbedingungen

A.1
Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **i.Dohmann GmbH**, nachfolgend **i.DOHMANN**, und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **i.DOHMANN** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2
Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbe-dingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **i.DOHMANN** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **i.DOHMANN** maßgebend.

A.3
Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.4
In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen ist jeweils die deutsche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingun

B.1 Vertragsinhalt/ Abtretungsverbot

B.1.01
Maßgeblich für von **i.DOHMANN** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **i.DOHMANN**.

B.1.02
Alle von **i.DOHMANN** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden - soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln - ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.1.03
Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von **i.DOHMANN** bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch **i.DOHMANN**.

B.1.04
Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus einer Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von **i.DOHMANN** auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

B.2 Zahlungsbedingungen

B.2.01
Zahlungen von **i.DOHMANN** erfolgen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

B.2.02
Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit **i.DOHMANN** vertraglich vereinbarten Liefertermin valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.2.03
Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valutiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungs-eingangsdatum.

B.3 Gewährleistung und Haftung

Der Vertragspartner von **i.DOHMANN** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten, soweit nachfolgend in Abschnitt B.4 nichts Abweichendes geregelt ist.

B.4 Lieferantenregress

B.4.01
Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen **i.DOHMANN** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. **i.DOHMANN** ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die **i.DOHMANN** ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von **i.DOHMANN** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

B.4.02
Bevor **i.DOHMANN** einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird **i.DOHMANN** den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von **i.DOHMANN** tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

B.4.03
Die Ansprüche von **i.DOHMANN** aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch **i.DOHMANN** oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

B.5 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Rechtswahl

B.5.01
Für beide Vertragsparteien ist Erfüllungs- und Zahlungsort der Sitz von **i.DOHMANN**.

B.5.02
Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **i.DOHMANN** ist Gerichtsstand Gütersloh.

i.DOHMANN ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.5.03
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Liefer- und Leistungs-bedingungen

C.1. Auftragsbestätigung/ Kundenverpflichtungen/ Eigenschaftsangaben/ optionale Leistungen

C.1.01
Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **i.DOHMANN** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **i.DOHMANN** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend.
Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **i.DOHMANN** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **i.DOHMANN**.

C.1.02
Der Kunde hat **i.DOHMANN** mit allen Informa-tionen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest.

C.1.03
Im Falle des Einbaus von **i.DOHMANN** gelieferten Produkten in andere Produkte bzw. der Verbindung der gelieferten Produkte mit anderen (Fremd-) Komponenten, ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, die von **i.DOHMANN** gelieferten Produkte u.a. auf Kompatibilität und Verwendungseignung für diese Zwecke zu überprüfen. Das gilt insbesondere auch für die in den Produkten von **i.DOHMANN** enthaltener Software, auch im Falle von durchgeführten Softwareupdates.

C.1.04
Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **i.DOHMANN** betreffen, sind **i.DOHMANN** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **i.DOHMANN** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **i.DOHMANN** gemacht werden oder von **i.DOHMANN** ausdrücklich autorisiert sind oder öffentliche Äußerungen sind und **i.DOHMANN** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich nicht innerhalb einer angemessenen Zeit davon distanziert hat. Zu Gehilfen von **i.DOHMANN** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **i.DOHMANN**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **i.DOHMANN** unter der Adresse **www.dohmanngmbh.de** erfolgen.

C.1.05
Beratungsleistungen schuldet **i.DOHMANN** nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung. Das Gleiche gilt für die Pflege und/oder Wartung von Software, die in Produkten von **i.DOHMANN** enthalten ist, einschließlich Softwareupdates.

Liegt kein solcher schriftlicher Vertrag vor, und erbringt **i.DOHMANN** dennoch Beratungsleistungen und/oder Softwarepflege/-wartung bzw. Softwareupdates übernimmt **i.DOHMANN** keine Haftung für diese Tätigkeiten.

C.2. Bleibende Rechte/ Markenzeichen/ Rechte Dritter

C.2.01
An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen [=UNTERLAGEN] behält sich **i.DOHMANN** sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese UNTERLAGEN dürfen ohne schriftliche Zustimmung von **i.DOHMANN** Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche UNTERLAGEN, die als vertraulich bezeichnet sind.

C.2.02
i.DOHMANN ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von **i.DOHMANN** angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03
Der Kunde ist gegenüber **i.DOHMANN** dafür verantwortlich, dass die von ihm etwaig übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen etcetera zu Recht verwertet werden dürfen. Insoweit stellt der Kunde **i.DOHMANN** von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von entsprechenden Immaterialgüterrechten frei.

C.3. Lieferung und Gefahrübergang

C.3.01
Die Versandart bleibt **i.DOHMANN** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versand-art vorgeschrieben oder vereinbart ist.

C.3.02
Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb von **i.DOHMANN** selbst dann, wenn **i.DOHMANN** den Transport selbst übernimmt.

C.3.03
Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager von **i.DOHMANN,** übernimmt der Kunde jedes Risiko.

C.3.04
Bei Direktlieferungen ab Werk oder Vorlieferant geht die Gefahr mit der Absendung dort auf den Kunden über. Grundsätzlich erfolgt eine Versicherung der Lieferung auf Kosten des Kunden, es sei denn, dieser wünscht ausdrücklich keine Versicherung.

C.3.05
Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an denTransporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Kunden über.

C.4. Lieferzeit

C.4.01
Etwa vereinbarte Lieferzeiten gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mit Lieferzeiten werden auch entsprechende Leistungsfristen gemeint. Solche Lieferzeiten beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags inklusive technischer Fragen klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferzeit vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen,Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Eine entsprechende Verschiebung oder Verlängerungvon Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **i.DOHMANN** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02
Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung durch **i.DOHMANN**.

C.4.03
Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **i.DOHMANN** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Pandemien, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern oder sonstige Umstände für die **i.DOHMANN** nicht einzustehen hat, soweit **i.DOHMANN** nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. **i.DOHMANN** hat in dem vorgenannten Fall auch das Recht, vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

C.5. Teillieferungen

C.5.01
i.DOHMANN ist zu Teillieferungen in einem dem Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

C.5.02
Wenn **i.DOHMANN** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise

C.6.01
Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Betrieb oder Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung.

C.6.03
Soweit Verpackung anfällt, verpackt **i.DOHMANN** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 15 Verpackungsgesetz.

C.6.04
Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01
Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.02
Spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum sind an **i.DOHMANN** zu leistende Zahlungen fällig. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug, ohne das es einer Mahnung bedarf.

C.7.03
Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **i.DOHMANN**.

C.7.04
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt indes dann nicht, sofern die vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von **i.DOHMANN** steht.

C.7.05
Der Kunde hat, außer in Fällen des C.7.04 kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte des Kunden gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **i.DOHMANN** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.06
Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **i.DOHMANN** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **i.DOHMANN** für

alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **i.DOHMANN** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kanni**.DOHMANN** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **i.DOHMANN** den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die Pauschale auf diesen Anspruch anzurechnen ist.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflichten

C.8.01
Die Lieferungen von **i.DOHMANN**, auch Software, Zeichnungen, Ausführungspläne und dergleichen, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.02
Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen, nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **i.DOHMANN** geltend gemacht werden.

C.8.03
Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen, nach Entdeckung des Mangels in der vorbeschriebenen Form rügen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache.

C.9.01
Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sieweiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478BGB).

Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

C.9.02
Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.8. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **i.DOHMANN** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.03
Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme im Einzelfall vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

C.9.04
Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **i.DOHMANN** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **i.DOHMANN;**
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05
Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **i.DOHMANN**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Vorrausetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.06
Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **i.DOHMANN** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **i.DOHMANN** zurückzuführen sind.

C.9.07
i.DOHMANN übernimmt zudem keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Das Gleiche gilt für die Kompatibilität und Verwendungseignung der von **i.DOHMANN** gelieferten Produkte im Falle eines Einbaus in andere Produkte bzw. der Verbindung dieser Produkte mit anderen (Fremd-) Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit der (Fremd-) Komponenten bzw. für die Kompatibilität und Verwendungseignung bei Einbau/Verbindung ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.08
Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.09
i.DOHMANN ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.10
Arbeiten an von **i.DOHMANN** gelieferten Produkten oder sonstigen von **i.DOHMANN** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **i.DOHMANN** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten stets als (vergütungspflichtige) Sonderleistungen von **i.DOHMANN** anzusehen.

C.9.11
Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **i.DOHMANN** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.12
Sofern durch von **i.DOHMANN** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.13
Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB), trägt grundsätzlich **i.DOHMANN,** wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **i.DOHMANN** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Für den Fall aber, dass von **i.DOHMANN** gelieferte Produkte nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, hat der Kunde die Mehrkosten (Transport-, Reise- und/oder sonstigen Aufwand) zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **i.DOHMANN** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen nicht an der Niederlassung des Kunden vorgenommen werden können.

C.9.14
Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung richtet sich im Übrigen die Haftung von **i.DOHMANN** grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.9.15
Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **i.DOHMANN** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **i.DOHMANN** sofort –nach Möglichkeit vorherzuverständigen ist, oder wenn **i.DOHMANN** mit derBeseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **i.DOHMANN** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.16
In den Fällen, in denen i.**DOHMANN** namens und für Rechnung des Kunden Drittleistungen besorgt, ist allein der Dritte gewährleistungspflichtig. **i.DOHMANN** übernimmt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung für die Auswahl der Drittleistungen durch den Kunden. Falls der Kunde insofern eine Beratung wünscht, wird diese nur

aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung erbracht.

C.9.17
Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **i.DOHMANN** gem. § 439 Abs. 4 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.18
Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02 und diesem Abschnitt C.9.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01
Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen **i.DOHMANN** ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **i.DOHMANN.**

C.10.02
Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **i.DOHMANN** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **i.DOHMANN;**
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03
Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **i.DOHMANN** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abrufaufträge

C.11.01
Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **i.DOHMANN** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02
Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Annahmeverzug

C.12.01
Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **i.DOHMANN** aufgrund Annahmeverzug notwendig werden, kommt dadurch kein Lagervertrag zustande.

i.DOHMANN ist zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.02
Bei Annahmeverzug ist **i.DOHMANN** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.03

Bei Lagerung im eigenen Betrieb kann **i.DOHMANN** 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, mindestens jedoch € 25,-- ab jedem vollen Kubikmeter Ware monatlich, berechnen. Dem Kunden bleibt gestattet, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

C.12.04
Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mindestens zwei Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.05
Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, ist i.DOHMANN unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 20% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01
Sämtliche Lieferungen von **i.DOHMANN** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02
Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **i.DOHMANN** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03
Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04
i.DOHMANN ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

Voraussetzung ist, dass **i.DOHMANN** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

C.13.05
Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **i.DOHMANN** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06
i.DOHMANN behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

C.13.07
Die Be- und Verarbeitung der von **i.DOHMANN** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **i.DOHMANN**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **i.DOHMANN** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **i.DOHMANN** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **i.DOHMANN** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08
Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Ware von **i.DOHMANN** an **i.DOHMANN** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von i**.DOHMANN**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.13.09
Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10
Übersteigt der Wert der **i.DOHMANN** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **i.DOHMANN** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 30 %, beisonstigen Leistungen um 20 %, so ist **i.DOHMANN** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **i.DOHMANN** freizugeben.

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort

C.14.01
Leistungs- und Erfüllungsort für die von - **i.DOHMANN** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **i.DOHMANN.**

C.14.02

Leistungs- und Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **i.DOHMANN.**

C.15. Überschriften/ Definition

C.15.01
Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02
Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder E-Mail) übermittelt werden.

C.16. Gerichtsstand und materielles Recht

C.16.01
Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **i.DOHMANN** in Gütersloh.
i.DOHMANN ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangigegesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

C.16.02
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt C.13. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit da-nach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.